

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 158/2026
Beschlussvorlage		
0.1 Büro des Bürgermeisters	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	7	19.05.2026
Haupt- und Finanzausschuss	10	16.06.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2026

Satzung über die Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) Aufwandsverringerung ca. 25.000 Euro p.A.

Produkt 01.01.02 - Ratsangelegenheiten

Haushaltsjahr 2030 ff.

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☒ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (=B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (=C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die folgende Satzung:

**Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Kreisstadt
Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 412) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454), Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der für den Rat der Stadt Mettmann zu wählenden Vertreter/-innen wird um 12 von 44 auf 32- davon 16 in Wahlbezirken -verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die nächsten Kommunalwahlen werden im Jahr 2030 stattfinden. Die Festlegung eines konkreten Wahltermins ist bisher noch nicht erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter/-innen bei Gemeinden über 30.000, aber nicht über 50.000 Einwohner, 44 Vertreter/-innen.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen um 2, 4, 6, 8, 10 oder 12, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertreter/-innen darf nicht unterschritten werden.

Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung verändert wird.

Für die Kommunalwahl 2030 ergeben sich daher folgende Varianten:

Zahl der Ratsvertreter/-innen	Aus Wahlbezirken	Aus Reserveliste
44 (Höchstgrenze)	22	22
42 (Reduz. um 2)	21	21
40 (Reduz. um 4)	20	20
38 (Reduz. um 6)	19	19
36 (Reduz. um 8)	18	18
34 (Reduz. um 10)	17	17
32 (Reduz. um 12)	16	16

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hatte im Rahmen der Maßnahmen zur strategischen Haushaltskonsolidierung aufgrund der Untersuchung der Fa. IMAKA in seiner Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, von der Regelung des § 3 Abs. 2 KWahlG Gebrauch zu machen und die Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen um 6 von 44 auf 38 – davon 3 in Wahlbezirken – zu verringern.

Daher ist das Wahlgebiet bisher in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Aufgrund des Wahlergebnisses der Kommunalwahl aus September 2025 und den daraus entstehenden Überhangmandaten (§ 33 Abs. 3 KwahlG) besteht der Rat jedoch tatsächlich aus 66 Mitgliedern.

Durch eine Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder könnten Aufwandsentschädigungen gespart werden.

Die Verringerung um 6 Vertreter ergäbe bei den monatlichen Pauschalen eine Einsparung von 6 mal 281,50 € (derzeitiger Stand) mal 12 Monaten = 20.268 €.

Dazu käme eine Ersparnis bei den Sitzungsgeldern von mindestens 6 mal 25 Fraktionssitzungen mal derzeit 28,50 € = 4.275 €. In Summe also 24.583 € jährlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anzahl der zu wählenden Vertreter für die nächste Wahlperiode auf die Mindestzahl von 32 zu reduzieren.

Die daraus resultierende Verringerung der Wahlbezirke von 19 auf 16 macht eine Neueinteilung des Wahlgebietes erforderlich.

Die Verwaltung wird dem Wahlausschuss eine Neueinteilung des Wahlgebietes zur Beschlussfassung vorbereiten. Diese hat spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 31.01.2030 zu erfolgen.

Durch die Reduzierung der Wahllokale von 19 auf 16 könnte sich der Aufwand für die Einrichtung der Wahllokale und den Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer verringern.

Die neue Satzung soll keine Befristung enthalten und sich auch im Titel nicht auf eine konkrete Wahl beziehen. Somit ist für künftige Jahre eine neue Satzung nur erforderlich, wenn die Anzahl der Vertreter/-innen verändert werden soll.

Gez. Bär